

Auszug aus

Florian Stumfall

Das EU-Diktat

Vom Untergang der Freiheit in Europa

© EWK-Verlag GmbH, Elsendorf

[ISBN 978-3-938175-86-6](#)

Von der Herrschaft des Rechts und wie
man sie zugrunde richtet.

*„Und Freie seid ihr nicht geworden,
wenn ihr das Recht nicht festgestellt.“*

Ludwig Uhland

Den Kern staatlicher Autorität bilden das Haushaltsrecht und das Gewaltmonopol. Werden diese unkontrolliert in einer Instanz zusammengefasst, können die Grundrechte keinen Bestand haben. Versammelt sich die Macht des Staates wesentlich und ursprünglich in diesen zwei Bereichen, so sind sie es, die der peinlichsten Kontrolle bedürfen, solange das Anliegen der Freiheit verfolgt werden soll. Denn verfallen Haushaltsrecht und Gewaltmonopol der Willkür, kann nichts mehr vor der Tyrannis retten. Aktuell geben daher zwei Einrichtungen Anlass zu größten Befürchtungen: Der ESM, der das Haushaltsrecht der Nationen

betrifft und die EUROGENDFOR, die deren Sicherheit zum Gegenstand hat.

Der ESM ist als ultimativer Rettungsschirm zur Stabilisierung des Euro-Währungsraums konzipiert. Das Misstrauen in das eigene Unterfangen ist daran zu erkennen, dass der ESM zeitlich unbegrenzt und das Ausscheiden einzelner Mitgliedsländer nicht vorgesehen ist. Die ESM-Verfasser gehen also selbst davon aus, dass der Euro der ewigen Rettung bedarf, es sei denn, mit dem ESM werden im Ergebnis ganz andere Ziele verfolgt als vorgegeben und genau dies ist zu befürchten.

Die finanziellen existenzbedrohenden Haftungsfragen des ESM sind eine Sache. Die andere sind die rechtlichen Bedingungen: Der ESM, sein Spitzenpersonal und alle seine Bediensteten genießen umfassende gerichtliche Immunität (Art 35). Im Artikel 32 heißt es: *„Der ESM, sein Eigentum, seine Mittelausstattung und seine Vermögenswerte genießen unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Immunität von gerichtlichen Verfahren jeder Art.“* Jeder Art – das schließt das Strafrecht mit ein. Ebenso besteht Immunität *„von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form des Zugriffs durch vollziehende, gerichtliche, administrative und gesetzgeberische*

Maßnahmen.“ (Art. 32,4). Mit der Immunität von Abgeordneten oder Diplomaten ist dieser Status nicht vergleichbar, denn diese unterstehen trotz Immunität prinzipiell den allgemeinen Gesetzen, weswegen ihre Immunität auch aufgehoben werden kann.

Der ESM ist also, unabhängig davon, ob seine Mitglieder beliebig Gesetze brechen, dem Zugriff der Exekutive, der richterlichen Gewalt und der Begrenzung durch ein Gesetz entzogen. Sie stehen über dem Recht. Beim Deutschen Richterbund begegnet dies schwersten Bedenken. Er hat davor gewarnt, den Aufgabenbereich des ESM auf die direkte Rekapitalisierung von Banken auszuweiten, ohne zuvor die im ESM-Vertrag vorgesehene Immunität für den ESM und seine Mitarbeiter zu streichen. Die Sonderrechte der ESM-Gouverneure und ESM-Bediensteten seien angesichts des geplanten Aufgabenbereiches des ESM, der offenbar auch direkte Hilfen für notleidende Banken umfassen solle, kaum zu rechtfertigen und kämen einem Ausstieg aus dem Rechtsstaat gleich, was durch wirtschaftliche Notwendigkeiten nicht zu rechtfertigen sei, erklärte der Vorsitzende des Richterbundes, Christoph Frank. Behaftet mit solchen schwerwiegenden Mängeln hat der ESM inzwischen den Betrieb dennoch aufgenommen.

Die englische Verfassungsgeschichte ist entscheidend für die Entwicklung der Freiheitsrechte in Europa: Die Magna Charta Libertatum vom 15. Juni 1215 beinhaltet neben der Bestätigung schon bestehender Freiheiten die Bestimmung, dass das Recht, Steuern zu erheben, nicht mehr beim König liege sondern einem Ratsgremium übertragen werde. Dies war die Geburt des parlamentarischen Königsrechts der Haushaltskontrolle. *„Der große Freibrief kam zustande, wahrhaft die Magna Charta, vor welchem alle früheren nicht allein, sondern auch die späteren Charten in den Schatten treten.“* (L.v. Ranke). Und heute, knapp 800 Jahre später, fällt die EU mit dem ESM hinter das Jahr 1215 zurück – das ist grotesk! Die Bürger des Euroraums werden mit dem Verlust der Freiheit den Schaden tragen.

*

Nicht anders bei der staatlichen Gewalt. Sie ist durch den Geheimvertrag von Velsen in letzter Instanz der European Gendarmerie Force - EUROGENDFOR - zugeordnet. Diese ist eine derzeit 3000 Mann starke Eingreiftruppe, stationiert in der Nähe der italienischen Stadt Vicenza. Mitglieder des Vertrages sind derzeit Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, die Niederlande und Rumänien. Andere Staaten haben eine Beobachter- oder Aspiranten-Status, so die Türkei. Oberstes Organ ist das Hohe Interministerielle Komitee, genannt „CIMIN“.

Dorthin werden Repräsentanten aus den Verteidigungs- und Außenministerien der Mitgliedsländer entsandt. Das Komitee bestimmt den Oberbefehlshaber, die Einsätze samt deren jeweiligen Befehlshabern und über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, etwa der NATO.

Aufgabe der EUROGENDFOR ist die Bewältigung von Krisen, wie sie vor allem durch Volksaufstände entstehen können. Dazu sind den Einheiten umfassende Rechte zugewiesen worden. Die Truppe hat militärische, polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und geheimdienstliche Zuständigkeiten. Der Artikel 4 des Vertrages legt die Aufgaben fest:

„Durchführung von Missionen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Überwachung, führende Beratung örtlicher Polizeistellen, Anleitung und Überwachung der lokalen Polizei bei der Wahrnehmung ihrer gewöhnlichen Pflichten einschließlich der Tätigkeit der strafrechtlichen Ermittlungen ... um im Falle der Störung der öffentlichen Ordnung einzugreifen“.

Dass dieser Fall eingetreten ist, stellt das CIMIN im Einvernehmen mit dem Verteidigungs-, bzw. Innenministerium des betreffenden Landes fest. Dabei ist es unerheblich, ob dieses Land, für das der Störungsfall festgestellt wird, Mitglied der

EUROGENDFOR ist. So ist die Truppe bereits in Bosnien und der Herzegowina sowie in Afghanistan und Haiti aktiv geworden.

Tritt der Missionsfall ein, so gelten in dem betreffenden Land zwar nominell weiter alle Gesetze - doch nicht für die EUROGENDFOR! Denn alle Gebiete und Liegenschaften, die von EUROGENDFOR in Beschlag genommen werden, sind dem Zugriff der Behörden, der Polizei und des Militärs des betroffenen Landes entzogen. Es herrscht ein Besetzungsrecht und die es ausüben, sind dem Zugriff aller Behörden entzogen, auch der Strafverfolgung.

In diesem Zusammenhang spielt die Europäische Menschenrechts-Konvention von 1950 eine zentrale und brandgefährliche Rolle. Deren Artikel 2 lautet:

Recht auf Leben

Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a. jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;*
- b. jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig*
- c. entzogen ist, an der Flucht zu hindern;*
- d. einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.“*

Die Europäische Menschenrechts-Konvention lässt also Gewalt gegen Menschenleben unter gewissen Voraussetzungen zu, und die EUROGENDFOR ist das Instrument, das auszuführen. Danach ist das Recht auf Leben im Falle eines Aufruhrs nicht geschützt und seine Missachtung gerechtfertigt: *„Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um ... einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.“*

Die europäischen Behörden haben sich also durch die „rechtliche“ Schaffung der EUROGENDFOR das Recht gesichert, Demonstrationen, die aus dem Ruder laufen, zusammenzuschießen – Kartätschen im Namen des Rechts auf Leben. Nach genau

demselben System lief in Südafrika das Massaker von Marikana ab: Streikende Bergarbeiter wurden wahllos zusammengeschossen, die Untat dann mit der Erklärung gerechtfertigt, man habe den Aufstand niederschlagen müssen. Wann Unruhen, wie man sie im Zusammenhang mit der Euro-Krise vor allem in südeuropäischen Ländern immer häufiger beobachten muss, zum ersten Mal dazu führen, dass eine Regierung die Truppe mit dem Recht zu töten anfordert, um nicht selbst einschreiten zu müssen, steht dahin - entscheidend sind die Möglichkeit überhaupt und die Tatsache, dass die Mitglieder der Truppe außerhalb des Gesetzes stehen; sie sind nicht zu belangen, gleichgültig, was sie tun.

*

So stehen also die Mitglieder zweier europäischer Gremien über dem Gesetz: die des ESM und die der EUROGENDFOR. Ein kleiner Schritt nur noch trennt die EU davon, sich vom autoritären Funktionärs-Staat zu einem totalitären Moloch zu wandeln. Der Augsburger Rechts-Professor Reiner Schmidt nennt den Kern des Problems beim Namen, wenn er sagt: *„Die derzeitigen Sorgen betreffen ...die Art und Weise des europäischen Einigungsprozesses, die Entfesselung der Politik von allgemeinen Vertrauensgrundsätzen und von*

elementaren Rechtsregeln. Die intergouvernementale Dynamik eines Integrationsprozesses wider jede volkswirtschaftliche Vernunft, wider vereinbarte Gründungsvoraussetzungen, ohne ausreichende Einbeziehung der Parlamente und vor allem in weitgehender Volks- und Zukunftsvergessenheit ist es, die Angst macht. Der Ordnungsrahmen der Europäischen Union wurde durch Vertragsrecht geschaffen. Für einen ihrer bedeutendsten Gründungsväter, Walter Hallstein, war sie eine Schöpfung und eine Quelle des Rechts. Dies scheint inzwischen in Vergessenheit geraten zu sein.“ Und mit Blick auf Berlin setzt er außerdem hinzu: „Die deutsche Europa-Politik hat den Raum des Rechts weitgehend verlassen.“ (FAZ. 5.4.2012)

Zu bedenken ist obendrein, wie es sich mit dem verhält, was allgemein und leichtfertig als das Abtreten von Souveränitätsrechten an die EU bezeichnet und als die Höchstform staatspolitischer Klugheit empfohlen wird. Denn: Die Rechte, um die es geht, werden in den Staaten zwar hauptsächlich den Parlamenten entzogen, aber keineswegs dem Europäischen Parlament zugeschlagen, sondern ergänzen die ohnehin schon allzu großen Zuständigkeiten anderer europäischer Gremien, hauptsächlich der Kommission. Das EU-Parlament selbst führt bei alledem weiterhin ein Dasein am Rande der Lächerlichkeit, ohne Initiativrecht und

ohne Haushaltsrecht, die zwei entscheidenden Zuständigkeiten eines jeden Parlaments, das diesen Namen verdient. Seit 1979 ist es dem Europäischen Parlament nicht gelungen, nennenswerte Zuständigkeiten dazuzugewinnen, während sich die „Regierung der europäischen Länder“, die Europäische Kommission, zum europäischen Direktorium aufgeschwungen hat – Direktorium fast im Sinne der Französischen Revolution.

Was aber die Kommission angeht, so hat sie durch die Konstruktion von ESM und EUROGENDFOR ihre Zuständigkeiten noch in Richtung der absoluten Macht erweitert. Denn beide Institutionen stehen ihr zur Verfügung, ohne Kontrolle, Regulativ oder gesetzlichen Vorbehalt.

Die Immunität der Mitglieder eines der beiden übergesetzlichen Gremien schützt auch die Befehlshaber im Hintergrund, wer immer diese sein mögen. Denn ist einer der Ausführenden von ESM oder EUROGENDFOR wegen einer beliebigen Tat nicht zu belangen, so kann auch der Auftraggeber nicht zur Verantwortung gezogen werden. *Nulla poena sine lege*.

Hier ist es Zeit auf den Zusammenhang zwischen Recht und Freiheit hinzuweisen. Denn da innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die beiden konstitutiven staatlichen Zuständigkeiten,

Haushaltsrecht und Gewaltmonopol, letztlich der Bindung an das Gesetz entzogen sind, herrscht hier nun das Recht des Stärkeren. Dieses aber geschieht zu Lasten der Schwächeren, der Bürger und ihrer Freiheit.

Was die Entwicklung der Staatsordnungen und gleichzeitig die Geschichte der Freiheit angeht, hat Europa eine stolze Tradition und zeichnet sich vor anderen Weltkulturen aus. Für den Vater der Geschichtsschreibung, Herodot, war die Gleichheit aller vor dem Gesetz, *„der schönste aller Namen für eine politische Ordnung“* und dies war für ihn ein Synonym für die politische Freiheit. Aristoteles sagte: *„Das politisch Gute ist das Gerechte.“* Und dem Recht maß er den absoluten Primat bei. Augustinus nannte Staaten, die kein Recht kennen, *„Räuberbanden“*, die *„Magna Charta“* des Königs Johann Ohneland wurde schon zitiert, Thomas von Aquin forderte, die Freiheit durch das Regelwerk eines *„politischen Rahmenbaus“* zu sichern. Der bedeutendste der politischen Philosophen der Aufklärung, John Locke, sagt: *„Es ist nicht das Ziel des Gesetzes, die Freiheit abzuschaffen oder einzuschränken, sondern sie zu erhalten und zu erweitern.“* Das erinnert unabweislich an Goethes Sonett *„Natur und Kunst“*, das mit der Zeile abschließt: *„Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.“*

Derselbe Geist ist erkennbar in der Präambel der

Unabhängigkeitserklärung der 13 Staaten der USA, in der es heißt: *„Wir halten diese Wahrheiten für feststehend, dass alle Menschen gleich erschaffen und von ihrem Schöpfer mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, wozu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören.“*

Denn die USA trennten sich damals von Großbritannien, nicht aber vom europäischen Geist. Und dieser Geist reicht bis zu der Zeile des Liedes von Fallersleben, in dem für Deutschland neben der Einigkeit „Recht und Freiheit“ gefordert werden.

Mit dieser Tradition der Einheit von Recht und Freiheit beginnen die Brüsseler Machthaber zu brechen.

Dabei stellt sie einen wesentlichen Kern der europäischen Geistesgeschichte dar. Die EU errichtet eine Ordnung, die Marcic als Willkürstaat gekennzeichnet hat: *„Der höchste Träger der Ordnungsmacht, die summa potestas, ist vollkommen entbunden von jeglicher Rechtspflicht, sei es der Fürst, sei es das Volk; er ist absolut souverän.“* (R. Marcic, Rechtsphilosophie). Im Selbstverständnis des französischen Absolutismus schlug sich dies in der Sentenz nieder: *„Le roi ne peut pas mal faire.“* (Der König kann nichts Unrechtes tun).

So fällt - nach dem Bekenntnis zum Christentum - mit dem ESM und EUROGENFO ein weiterer europäischer Parameter. Europas rechtlicher und freiheitlicher Geist wird im eigenen Kontinent heimatlos.